

**Ergänzende Bedingungen der SWW  
zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von  
Tarifkunden“ (AVB Wasser V)  
– gültig ab 01. Februar 2017 -**

**1. Zu § 1 Gegenstand der Regelung**

Tarifkunden sind alle Abnehmer von Trinkwasser, ausgenommen solche,  
- mit denen Sonderabnehmerverträge abgeschlossen worden sind,  
- deren zu versorgendes Grundstück innerhalb eines Gebietes liegt, für das die  
Gemeinde nicht die Voraussetzungen für den Anschluss an die Wasserversorgung  
geschaffen hat oder  
- die nur Reserve-, Zusatz- oder Löschwasser beziehen.

**2. Zu § 2 Vertragsabschluss**

Das Wasserversorgungsunternehmen schließt den Versorgungsvertrag mit dem  
Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab. In Ausnahmefällen kann der  
Vertrag auch mit einem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter oder  
Erbbauberechtigten abgeschlossen werden.

Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von  
Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so schließt das  
Wasserversorgungsunternehmen den Vertrag mit der Gemeinschaft der  
Wohnungseigentümer.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich eine Person zu  
bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die  
Wohnungseigentümer mit dem Wasserversorgungsunternehmen wahrzunehmen.  
Wird ein Vertreter nicht benannt, so gilt eine an einen Wohnungseigentümer  
abgegebene Erklärung als Erklärung gegenüber allen Wohnungseigentümern. Jeder  
Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Das gleiche gilt, wenn das  
Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich  
zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

**3. Zu § 9 Baukostenzuschüsse**

Der Baukostenzuschuss (BKZ) bemisst sich nach der Straßenfrontlänge des  
anzuschließenden Grundstücks.

Als Straßenfrontlänge wird die katastermäßige Frontlänge des Grundstücks an der  
Straße zugrunde gelegt. Bei Eckgrundstücken oder Grundstücken, die an zwei oder  
mehreren Straßen liegen, wird die Hälfte der Summe aller Straßenfrontlängen der  
Grundstücke zugrunde gelegt. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen ist die Straßenfrontlänge vom Schnittpunkt der Verlängerung der  
Hauptgrundstücksgrenze zu bemessen.

Der Berechnung des Baukostenzuschusses werden für jeden Anschluss mindestens  
12 m Straßenfrontlänge zugrunde gelegt. Dies gilt auch für Grundstücke, die nicht an

Straßen angrenzen. Der Baukostenzuschuss ist vor Herstellung des Hausanschlusses fällig.

#### **4. Zu § 10 Hausanschluss**

4.1 Jedes Grundstück muss einen eigenen Anschluss an das Verteilungsnetz haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewandt werden, insbesondere dann, wenn ihnen eine Hausnummer zugeteilt ist.

Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 8 erteilte Zustimmung und verlangt er vom Wasserversorgungsunternehmen die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als eine Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden.

4.2 Die Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Wasserzähleranlage einschließlich der in der Wasserzähleranlage befindlichen Anschlussverschraubungen, der Zwischenstücke und der Absperrventile, auch des Wasserzählerbügels, mit Ausnahme des Wasserzählers, steht im Eigentum des Kunden. Der Kunde hat diesen Teil des Hausanschlusses auf seine Kosten durch das Wasserversorgungsunternehmen herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen und beseitigen zu lassen.

Der übrige Teil des Hausanschlusses steht im Eigentum des Wasserversorgungsunternehmens.

#### **5. Zu § 11 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

Eine Anschlussleitung gilt als unverhältnismäßig lang, wenn sie von der Grundstücksgrenze an gerechnet länger als 15 m ist.

#### **6. Zu § 12 Kundenanlage**

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

#### **7. Zu § 22 Wasserverwendung**

Die Bereitstellung von Wasser für besondere Verwendungszwecke erfolgt auf der Grundlage besonderer Verträge. Für Wasserlieferungen zu Bau- oder sonstigen Zwecken gelten die Preise gemäß Preisblatt, soweit nicht abweichende Preisvereinbarungen getroffen wurden. Bei Wasserentnahmen über Standrohrwasserzähler wird das Standrohr gegen Zahlung einer Sicherheit und eines täglichen Mietpreises bereitgestellt und die Wasserentnahme zum Wasserpreis gemäß Preisblatt berechnet.

#### **8. Zu § 24 Abrechnung**

Der Wasserverbrauch wird zurzeit jährlich abgerechnet. Der Wasserpreis, der Preis für die Herstellung des Hausanschlusses und der Baukostenzuschuss sind in den jeweils gültigen Preisblättern der Stadtwerke Weißenfels ausgewiesen.

## **9. Zu § 25 Abschlagszahlungen**

Es werden zurzeit monatliche Abschlagszahlungen in gleicher Höhe verlangt. Die Fälligkeit der Abschlagszahlungen wird in der vorangegangenen Jahresrechnung mitgeteilt. Die Höhe der monatlichen Abschlagszahlung bemisst sich nach dem in der vorangegangenen Jahresrechnung berechneten Verbrauch, bewertet zu den Preisen der laufenden Abrechnungsperiode. Bei Neuanschlüssen wird der Wasserverbrauch geschätzt.

## **10. Allgemeines**

Ändern sich die den Preisen und Kosten zugrundeliegenden Verhältnisse, ist das Wasserversorgungsunternehmen zu einer entsprechenden Änderung berechtigt. Änderungen der Preise und Kosten werden öffentlich bekanntgemacht.

Erfordert der Anschluss wegen der Länge des Grundstücks oder aus sonstigen technischen Gründen ungewöhnliche Maßnahmen, so kann das Wasserversorgungsunternehmen von den Allgemeinen Bedingungen und dieser Anlage abweichende Vereinbarungen fordern.

## **11. Datenschutz, Auskünfte**

Die Daten aus dem Vertragsverhältnis werden von dem Wasserversorgungsunternehmen zum Zweck der Datenverarbeitung gespeichert. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, der Abwasserbeseitigung Weißenfels AöR für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

## **12. Außergerichtliche Streitbeilegung**

Die Stadtwerke Weißenfels GmbH ist gesetzlich nicht verpflichtet, im Bereich Wasser an einem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teilzunehmen und nimmt daher an einem solchen Schlichtungsverfahren auch nicht teil.

Weißenfels, den 01.02.2017

Stadtwerke Weißenfels GmbH